

Neue Satzung des KKJK – November 2019

Der Kirchenkreisjugendkonvent, **KKJK**, vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim. Als Ergänzung zur Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Hrsg.: Landesjugendkammer, 2018, siehe <https://www.ejeb.de/ev-jugend/ordnung-der-ev-jugend>) gibt sich der KKJK folgende Geschäftsordnung.

KKJK - Kirchenkreisjugendkonvent

Der KKJK ist das Parlament der Ev.-luth. Jugend im Kirchenkreis Emsland-Bentheim. Er vertritt die Anliegen in der Kinder- und Jugendarbeit und trifft sich mindestens zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst zu einem Wochenende oder einer Tagesveranstaltung.

Einladung zum KKJK

Eingeladen werden interessierte (konfirmierte) Jugendliche und Delegierte aus den Kirchengemeinden im Alter von 14 bis 27 Jahren.

Die Einladung erfolgt bis zu 10 Tage vor dem Konvent durch den Kirchenkreisjugenddienst per E-Mail oder über die Kirchengemeinden.

Beschlussfähigkeit des KKJK

Der Kirchenkreisjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn eine Einladung erfolgt ist und mindestens 20 Jugendliche im Alter von 14 bis 27 Jahren aus mindestens acht unterschiedlichen Kirchengemeinden sowie der Kirchenkreisjugendwart oder der Kirchenkreisjugendpastor anwesend sind.

Der KKJK fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

Alle Hauptamtlichen nehmen ohne Stimmrecht am KKJK teil.

Kirchen-Kreis-Jugend-Vorstand:

Der KKJK wählt einen Jugendvorstand.

Ihm gehören 8 Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren an.

Beim Eintritt in den Jugendvorstand oder einem anderen Gremium dürfen die Jugendlichen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden sie zum Beispiel mit 26 Jahren gewählt, dürfen sie die gesamte Zeit in diesem Gremium mitwirken. Die gewählten Personen müssen einer Ev.-luth. Kirchengemeinde im Kirchenkreis Emsland-Bentheim angehören und sich in ihrer Gemeinde oder auf der Ebene des Kirchenkreises engagieren. *Ausnahmen müssen vor der Wahl vorgetragen und im KKJK abgestimmt werden.* Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jugendliche, die sich in den KKT haben wählen lassen, nehmen über die gesamte Zeit als stimmberechtigte Mitglieder am KKJV teil.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte des KKJK und führt seine Beschlüsse aus. Er berät die Hauptamtlichen des Jugenddienstes, bereitet die Konvente vor, stellt die Tagesordnung auf, lädt ein und leitet den KKJK. Der Jugend-Vorstand trifft sich nach Bedarf. Über seine Beratungen legt er ein schriftliches Protokoll oder Notizen zur Tagesordnung an.

Zusammensetzung des Kirchenkreisjugendvorstandes

Der KKJV hat 8 Sitze mit folgenden Aufgaben:

1. Kirchenkreistag
2. Kirchenkreistag
3. Sprengel-Jugendkonvent Ostfriesland-Ems
4. Kreisjugendring Grafschaft-Bentheim
5. Kreisjugendring Emsland
6. Jugendlicher aus einer Kirchengemeinde
7. Jugendlicher aus einer Kirchengemeinde
8. Jugendlicher aus einer Kirchengemeinde

Wahlen des Jugendvorstandes:

1. Es wird geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Die zur Wahl stehende Person muss anwesend sein.
2. In den Jugendvorstand (KKJV) werden Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren gewählt. Der Kirchenkreisjugenddienst stellt einen Wahlleiter. Die Wahl findet beim Herbstkonvent statt.

Zwei Jugendliche in den Kirchenkreistag:

Der KKJK wählt zwei Jugendliche für den Kirchenkreistag.

Sie werden danach vom Kirchenkreisvorstand in den Kirchenkreistag berufen.

Die Amtszeit des KKT beträgt 5 Jahre. Die beiden Jugendlichen gehören so lange dem KKJV an wie sie im Kirchenkreistag tätig sind. Scheidet ein Mitglied aus, bevor die Legislaturperiode noch nicht beendet ist, so wird eine neue Person in den KKT und somit auch in den KKJV vom Jugendvorstand vorgeschlagen und durch den Kirchenkreisvorstand in den KKT berufen.

Ein Jugendlicher in den Sprengel-Jugend-Konvent Ostfriesland-Ems:

Der KKJK wählt zwei Jugendliche in den Sprengeljugendkonvent.

Eine Person aus dem Kreise der Sprengeldelegierten muss dem KKJV angehören.

Die Sprengeldelegierten *benennen aus i h r e m Kreis* eine Delegierte oder einen Delegierten, der oder die regelmäßig an den Sitzungen des KKJV teilnimmt.

Einen Jugendlichen in den Kreisjugendring Grafschaft-Bentheim:

Der KKJK wählt einen Jugendlichen in den Kirchenkreisjugendvorstand mit der Aufgabe im Kreisjugendring Grafschaft-Bentheim tätig zu sein.

Einen Jugendlichen in den Kreisjugendring Emsland:

Der KKJK wählt einen Jugendlichen in den Kirchenkreisjugendvorstand mit der Aufgabe im Kreisjugendring Emsland tätig zu sein.

Drei Jugendliche aus den Kirchengemeinden:

Der KKJK wählt drei Jugendliche aus den Ev.-luth. Kirchengemeinden in den KKJV.

Programm des KKJK:

Die Tagesordnung wird auf der Homepage unter: www.ejeb.de . veröffentlicht.

Änderung der Satzung:

Die Satzung kann geändert werden, wenn die Beschlussfähigkeit im KKJK gegeben ist und der Wortlaut mindestens 10 Tage vorher auf der Homepage veröffentlicht oder so weit bekannt, den „KKJK-Mitgliedern“ per E-Mail zugesandt wurde.

Inkrafttreten:

Die Geschäftsordnung des KKJK tritt in Kraft, wenn die stimmberechtigten Mitglieder, siehe Beschlussfähigkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Damit treten alle vorher gefassten Geschäftsordnungen außer Kraft.

Vorlage zur Abstimmung: www.ejeb.de

In der Zeit vom 29.10.2019 bis zum 09.11.2010 wird die neue Satzung auf der Homepage der Ev.-luth. Jugend im Kirchenkreis Emsland-Bentheim veröffentlicht.

Abstimmung im KKJK:

Der Kirchenkreisjugendkonvent wird die neue Satzung am 09. November 2019 beim KKJK in Sögel beraten und zur Abstimmung bringen.